

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 47

FREITAG, DEN 18. JUNI

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten	989	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Joachimstraße/Bezirk Altona	996
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern an Schulen in freier Trägerschaft	990	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Johanniskrautweg/Bezirk Altona	996
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 11. Juni 2021 zum Alkoholverbot Straße Reeperbahn	992	Jugendhilfeausschuss Altona – Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie einer in der Jungenarbeit erfahrenen Person auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe	996
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Kernbeißerweg/Bezirk Altona	996	Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 ..	997
		Immobilienmarktbericht Hamburg 2021	997
		Immatrikulationsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)	997

BEKANNTMACHUNGEN

Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten

Nach der Anordnung der Präsidentin der Bürgerschaft über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei vom 14. November 2002 bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin der Bürgerschaft oder von zwei Personen unterzeichnet worden sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

Die Präsidentin ist kraft Verfassung vertretungsbefugt. Nachstehend werden die Namen der von ihr ermächtigten Beamten und Tarifbeschäftigten bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen.

Name	Einschränkungen
1. Düwel, Johannes	–
2. Deuber, Dagmar	–
3. Gans, Norbert	–
4. Dr. Rathje, Jörn	–

5. Dr. Sevecke, Lydia	–
6. Liebmann, Svenja	–
7. Peters, Juliane	–
8. Tietjens, Peter	(Vertretungsbefugnis gilt bis zum 31. Oktober 2021)
9. Winkler, Michael	–
10. Dreyer, Katrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den IT-Bereich, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen)
11. Winkler, Cathrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen)

Nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei ist jedoch für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Bürgerschaftskanzlei wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind (das sind im Regelfall solche mit einem Wert bis zu 5000,- Euro) sowie für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Hamburg, den 10. Juni 2021

Die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 989

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern an Schulen in freier Trägerschaft

Vom 18. Juni 2021

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 **Zweck**

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen die individuelle Förderung der Grundschülerinnen und Grundschüler und tragen damit zugleich zu mehr Teilhabechancen in Deutschland bei. Darüber hinaus stellen sie eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar und tragen auf diese Weise zur Sicherung der Fachkräftegewinnung sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei. Der Infrastrukturausbau soll weiter vorangetrieben werden, um bedarfsgerechte Angebote vorhalten zu können und bestehende Angebote weiter zu optimieren.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung hat der Bund eine Verwaltungsvereinbarung über „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossen und Investitionsmittel bereitgestellt.

Die genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland. Alle Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Ganztagsangebote werden vom Bund trägerneutral gewährt und sollen auch den Grundschulkindern an Schulen in freier Trägerschaft zugutekommen.

Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit in die Bildungsinfrastruktur zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln.

1.2 **Rechtsgrundlage**

Die „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ werden nach Artikel 104c des Grundgesetzes gewährt.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] sowie der Fachlichen Nebenbestimmungen [NBest-Bau]).

Ein Anspruch der oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden zusätzliche Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern.

Förderfähig sind:

2.1 **Investive Begleitmaßnahmen**

Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung, Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.2 **Baumaßnahmen**

- a) Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- b) Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- c) Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- d) Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

2.3 **Ausstattung**

Ausstattung von Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- a) Mobiliar,
- b) Spiel- und Sportgeräte,
- c) Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Schulträger, die in Hamburg als genehmigte Ersatzschulen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern (ohne VSK) vorhalten, können nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse beantragen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 **Vorhaben**

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn anhand von Konzepten oder anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen wird, dass die beantragten Investitionsmittel für den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern eingesetzt werden.

4.2 **Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum beginnt mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung am 28. Dezember 2020 und endet am 31. Dezember 2021.

Vorhaben können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

Vorhaben müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnene und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

4.3 Doppelförderungsverbot

Entsprechend der Regelung in der Verwaltungsvereinbarung können für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme des Bundes oder der EU gefördert werden, keine Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

5. Art, Form und Finanzierungsart der Zuwendung

Zur Projektförderung gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Investitionskosten als Anteilsfinanzierung, wenn die oder der Zuwendungsempfänger glaubhaft machen kann, dass die Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuverlässig kalkuliert ist und neben den Zuschüssen mindestens dreißig vom Hundert der beantragten Fördersumme als Eigenanteil zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben erbringt und nachweist.

6. Höhe der Zuwendung

Der Höchstzuschuss errechnet sich aus der Anzahl der Grundschülerinnen und Grundschüler im Ganztags zum Stand der Schuljahreserhebung 2020 multipliziert mit einem Festbetrag von 265,- Euro.

7. Erfolgskontrolle

Zur Erfolgskontrolle werden die beantragten Maßnahmen mit den zu erreichenden Zuständen beschrieben und der Eintritt der angestrebten Verbesserung dokumentiert. Der Vergleich kann durch Vorher-Nachher-Fotos, Pressestimmen, eigene Aufzeichnungen oder Bewertungen anderer Schulen erbracht werden. Unterlagen zur Erfolgskontrolle sollen möglichst mit der Mittelanforderung, spätestens mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

8. Verfahren

8.1 Antrag

Die Schulträger gemäß Nummer 3 können Zuwendungen nach dieser Richtlinie schriftlich bis 30. September 2021 bei der Behörde für Schule und Berufsbildung – V 38-6 – Sachgebiet Zuwendungen – beantragen.

Baumaßnahmen sind nur unter der Voraussetzung zuwendungsfähig, dass eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen vorgelegt wird und deren Notwendigkeit begründet ist. Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 250 000,- Euro ist die Durchführung einer baufachlichen Prüfung durch eine dritte Stelle, die über baufachlichen Sachverstand verfügt, nachzuweisen.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist mit dem Antrag vorzulegen.

Der Antrag muss außerdem folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens einschließlich Finanzierungsplan,

- eine Erklärung darüber, dass für den notwendigen Eigenanteil keine anderen Fördermittel eingesetzt werden,
- eine Erklärung darüber, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- einen Zeitplan insbesondere für die bauliche Realisierung,
- Nachweis des Grundbucheintrags,
- eine Erklärung über die längerfristige Nutzung der Investition,
- Darlegung der steuerlich höchstzulässigen Abschreibung,
- eine Erklärung gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

8.2 Bewilligung

Die Zuwendung wird jeweils für eine Maßnahme gewährt. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt. Ist der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes oder des zu beschaffenden Inventars, erfolgt die Sicherung des Zuwendungszwecks entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung.

8.3 Auszahlung

Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides gegebenenfalls in Teilbeträgen auf Anforderung gezahlt.

Mit jeder Mittelanforderung sind Angaben über den Verlauf der investiven Maßnahme zu machen, aus denen hervorgeht, wofür Ausgaben bereits angefallen sind, welche in den nächsten zwei Monaten mit hinreichender Gewissheit anfallen werden und zu welchem Zeitpunkt mit dem Abschluss der Maßnahme (gegebenfalls Erreichen festgelegter Bauabschnitte) gerechnet werden kann. Hierfür wird (mit dem Bescheid) ein gesonderter Vordruck zur Verfügung gestellt.

8.4 Nachweis der Verwendung

8.4.1 Abschließender Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Gesamtausgaben den ausbezahlten Zuschüssen gegenüber zu stellen und unter Vorlage von Belegen zu dokumentieren. Im Sachbericht ist darzulegen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und die Ziele erreicht wurden.

Das Solldatum für die Vorlage des Verwendungsnachweises und gegebenenfalls für einen gesonderten Bericht wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss des Vorhabens den Schlussbericht zusammen mit der Kostenfeststellung nach DIN 276 an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

8.4.2 Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, vor Ort die Bücher und Unterlagen des Trägers, soweit

diese das geförderte Projekt betreffen, einzusehen. Die Einnahmen und Ausgaben pro Zuwendung sind auf gesonderten Kostenstellen zu buchen.

8.4.3 Nicht verbrauchte Zuschüsse

Mit der Anteilsfinanzierung wird ein festgelegter prozentualer Anteil an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten übernommen. Die Zuwendung ist auf den Höchstzuschuss nach Nummer 7 begrenzt. Gelingt es der oder dem Zuwendungsempfangenden, im Zuge der Durchführung einer Maßnahme zusätzliche Drittmittel einzuwerben oder reduzieren sich die Gesamtausgaben des Vorhabens, wirkt sich dies anteilig mindernd sowohl auf den Umfang der einzusetzenden Eigenmittel als auch auf die Höhe der Zuwendung aus.

8.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und die Baufachlichen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Die öffentliche Auftragsvergabe (an Dritte) ist nach den jeweils geltenden Vergaberegulungen vorzunehmen. Soweit Zuwendungsempfangende Aufträge vergeben, sind diese nach Maßgabe der VV zu § 46 LHO (insbesondere Anlage 2 – ANBest-P Nummer 3 – und Anlage 3 – NBest-Bau Nummer 1) zu verpflichten.

Der Zuwendungsempfänger soll auf die Förderung im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in angemessener Form öffentlich hinweisen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 18. Juni 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 990

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 11. Juni 2021 zum Alkoholverbot Straße Reeperbahn

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 11. Juni 2021, 18.15 Uhr, im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/mitte> abrufbar.

Hamburg, den 11. Juni 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 992

Allgemeinverfügung des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 11. Juni 2021 zum Alkoholverbot Straße Reeperbahn

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 Nummer 9, 13, 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist in Verbindung mit Ziffer I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (HmbGVBl. S. 1113) zuletzt geändert durch Anordnung vom 27. April 2021 (Amtl. Anz. S. 645), die folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Vorgaben des § 4d (Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten) Absatz 1, Absatz 1a und Absatz 1b der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) wonach

- a) mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von Absatz 1b, § 15 und § 16 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg der Verzehr alkoholischer Getränke montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag untersagt ist
- b) freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag:
 - aa) in Verkaufsstellen des Einzelhandels alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden dürfen,
 - bb) in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen der Ausschank alkoholischer Getränke nur an Gäste an Tischen mit festen Sitzplätzen erfolgen darf; die Abgabe oder der Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen untersagt ist; für den Ausschank alkoholischer Getränke darüber hinaus durchgehend die Vorgaben des § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg gelten,
 - cc) das Mitführen alkoholischer Getränke nicht gestattet ist; wobei dies nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete gilt, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen,
- c) in Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Ausschank alkoholischer Getränke auch im Freien untersagt ist; die Vorgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg zur zeitlichen Begrenzung der Öffnung der Innenräume von Gaststätten bleiben unberührt,

gelten über den in § 4d Absatz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 genannten Bereich hinaus im gesamten Bereich der Straße Reeperbahn im Zeitraum vom 11. Juni 2021 bis 25. Juni 2021.

2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz durch Zugänglichmachung im Internet (<https://www.hamburg.de/mitte>) öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben gilt (§41 Abs. 4 Satz 7 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) und zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Begründung:

1.

Die in der Verfügung zu Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen finden ihre gesetzliche Rechtfertigung in §28 Abs. 1 i.V.m. §28a Absatz 1 Nummer 9, 13 und 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

- a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des §28 Abs. 1 Satz 1 und §28a IfSG sind aufgrund der gegenwärtig bestehenden Corona-Pandemie in Hamburg erfüllt.

- aa) Nach §28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn unter anderem Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden. Satz 1 stellt eine generelle Ermächtigung bzw. Regelung dar. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall eingeschränkt wird. Eine weitere Konkretisierung erfährt §28 durch die Regelungen des §28a IfSG. Diese Vorschrift regelt ausdrücklich, dass als notwendige Maßnahmen i.S.d. §28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) auch ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (§28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG), die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen (§28a Absatz 1 Nr. 14), die Schließung sowie Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel (§28a Absatz 1 Nr. 14) in Betracht gezogen werden kann. Auf tatbestandlicher Ebene bedarf es dazu der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach §5 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt nach §5 IfSG Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dann vor, wenn eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet. Bereits am 25.03.2020 hat der Bundestag festgestellt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gegeben ist (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C). Diese besteht weiterhin fort.

Zur weiteren Darlegung der derzeitigen Infektionslage und den notwendigen Schritten des Senats wird auf die aktuelle Begründung der 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021 sowie der 44. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 10. Juni 2021 verwiesen.

- bb) §28 Abs. 1 Satz 1 IfSG begrenzt den Handlungsrahmen der Behörde auch nicht dahin, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der in §28 Abs. 1 IfSG genannten Personengruppen (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) in Betracht kommen. Es können grundsätzlich auch andere Personen Adressaten von Maßnahmen sein.

- cc) Der Anwendungsbereich des §28 Abs. 1 IfSG wird auch nicht durch die bestehenden Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO begrenzt. Vielmehr stellt die Verordnung ausdrücklich in §5 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO klar, dass weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt bleiben und entsprechend zulässig sind.

Vor diesem Hintergrund steht es der zuständigen Behörde entsprechend zu, zusätzliche erforderliche Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Verfügung nach §§28, 28a IfSG zu treffen.

- b) Die getroffenen Maßnahmen begründen sich wie folgt:

Nach den Erkenntnissen des Senats führt der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere das Abstandsgebot, die Kontaktbeschränkung und das Maskentragegebot, kommt. Deshalb ist es infektionsschutzrechtlich in der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weiter erforderlich, den Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Orten zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

Das verfügte Verbot schließt sich nahtlos an das räumlich und zeitlich begrenzte Alkoholverbot, das Teil des Gesamtkonzepts des Ordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus ist, an. Es hat zum Zweck, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei – insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des letzten Jahres – regelmäßig zu solchen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt und infolgedessen die zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dringend erforderlichen Vorgaben dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Die dem Alkoholkonsumverbot zu Grunde liegenden polizeilichen Erfahrungen haben gezeigt, dass der unbeschränkte Alkoholkonsum im öffentlichen Raum erheblich nachteilige Wirkungen für die Wirksamkeit der Infektionsbekämpfung hat. So ist festzustellen, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum dazu beiträgt, Ansammlungen von Personen vor Verkaufsstellen zu fördern, aus denen heraus Alkohol abverkauft wird. Trotz entsprechender Gebote, nach dem Kauf von Alkohol den unmittelbaren Bereich vor den Geschäften sogleich zu verlassen und Alkohol allenfalls an einem anderen Ort zu konsumieren, war in der Vergangenheit durch die Polizei an vielen Stellen ein Verweilen zum unmittelbaren Konsum festzustellen, der auch unter Inkaufnahme von Ansammlungen unter Verletzung des Abstandsgebots erfolgte. Auch an anderen Orten war festzustellen, dass die Möglichkeit des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum eine fördernde Wirkung auf das Aufsuchen und einen verfestigten Aufenthalt an diesen Örtlichkeiten hatte.

Dabei war festzustellen, dass es den beteiligten Personen mit zunehmendem Konsum alkoholischer Getränke während des Aufenthalts im öffentlichen Raum erheblich schwerer fiel, die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen zu beachten. Maßgeblich war hierbei offensichtlich die enthemmende Wirkung des Alkohols. Entsprechend war an vielen Orten der Freien und Hansestadt Hamburg, aber auch im Bereich St. Pauli, die Bildung von Ansammlungen vor allem jüngerer Menschen unter Nichteinhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebotes zu beobachten. Auch die Beachtung bestehender Maskenpflichten fiel den Personen, die im öffentlichen Raum Alkohol konsumierten, nach den polizeilichen Beobachtungen mit steigender Alkoholisierung zunehmend schwerer. Zugleich war festzustellen, dass die Fähigkeit, sich nach polizeilichen Ansprachen und Hinweisen regelkonform im Sinne der Infektionsvermeidung zu verhalten, in Folge des Konsums von Alkohol erkennbar eingeschränkt war. Dieser Effekt erschwerte das polizeiliche Tätigwerden zur Gefahrenabwehr im Sinne des Infektionsschutzes.

Das Alkoholkonsumverbot ist in zeitlicher Hinsicht auf die Zeiträume montags bis freitags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis 6 Uhr am Folgetag begrenzt. Dem mit dem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum verbundenen Risiko von Verstößen vor allem gegen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen wird entgegen gewirkt.

Bei dem hier gegenständlichen Bereich handelt es sich um einen solchen, an dem es nach den polizeilichen Erfahrungen in der Vergangenheit regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnung gekommen ist, insbesondere zu Unterschreitungen der Abstandsregelungen und der Kontaktbeschränkungen sowie Verstößen gegen gegebenenfalls dort bestehende Maskenpflichten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anziehungswirkung dieser Orte bereits bei nicht optimalen Witterungsbedingungen vorhanden ist und mit besseren Wetterbedingungen zunehmend steigt. Dabei ist festzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Ansammlungen sich oftmals in Verkaufsstellen des Einzelhandels vor Ort mit alkoholischen Getränken versorgen oder aber diese in erheblichem Maß bereits mitbringen. Trotz der bestehenden Verbotsregelung findet daher ein erheblicher Konsum alkoholischer Getränke in den Verbotsbereichen statt. Dieser kann jedoch mitunter nicht nachgewiesen werden, da nur das Mitführen, nicht aber konsumieren beobachtet wird. Eine wahrnehmbare Enthemmung aufgrund von Alkoholisierung, das Mitführen von alkoholischen Getränken in geöffneten oder angebrochenen Behältnissen und Vermüllungen (leere Getränkebehältnisse) lassen jedoch den deutlichen Schluss auf das unerlaubte und vielfach nicht nachweisbare Konsumieren zu.

Das Rotlicht- und Vergnügungsviertel St. Pauli ist seit Jahrzehnten hinlänglich als Treffpunkt insbesondere für jüngere Leute bekannt und beliebt. Nach den polizeilichen Erfahrungen wird die Attraktivität eines Besuches dieser Örtlichkeiten durch die Möglichkeit zum Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum erheblich gesteigert. Das haben auch die Feststellungen im Verlauf der Pandemie gezeigt, bei denen die Möglichkeit zum öffentlichen Alkoholkonsum trotz aller Beschränkungen weiter ein erhebliches Besucheraufkommen zur

Folge hatte, welches jedoch mit der Verfügung des stadtweiten Alkoholverkaufsverbotes ab 22 Uhr (vgl. § 13 Absatz 4) und nachfolgend dem Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten massiv zurückging. Bei einer mildereren Wetterlage ist mit einem zeitnah gesteigerten Personenaufkommen in diesem Bereich zu rechnen. Dies wird die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen erschweren. Mit zunehmendem Alkoholkonsum reduziert sich nach den polizeilichen Erfahrungen zudem die Fähigkeit und Bereitschaft, sich an diese zu halten. Die in der Verordnung für Alkoholkonsumverbote benannten Gebiete orientieren sich aktuell an den Gebieten, in denen derzeit eine Maskentragpflicht existiert und die bereits in der Vergangenheit zu einem per Allgemeinverfügungen angeordneten Außerhaus-Verkaufsverbot für alkoholische Getränke geführt haben.

Zudem zeigt sich, dass die Öffnung der Außengastronomie einen erheblichen Zuwachs des Personenaufkommens insbesondere in den sogenannten „Vergnügungsvierteln“ mit sich bringt. Dabei ist grundsätzlich nicht der Betrieb der Außengastronomie unter Einhaltung der für sie geltenden Regeln das Problem. Vielmehr ist dem Verbleib von Personen, die in der Außengastronomie aufgrund der Auslastung keinen Platz mehr finden und sich dann unter teils massiver Verletzung von Abstands- und Kontaktregeln sowie Maskentraggebotes im öffentlichen Raum sammeln, in den Vierteln entgegenzuwirken. Dieser unter Infektionsschutzgesichtspunkten zu verhindernde Verbleib unter Bildung von größeren bis massiven Menschenansammlungen, wie zuletzt im Schanzenviertel, wird nach den aktuellen Feststellungen der Polizei maßgeblich dadurch gefördert, dass diese Personen trotz des bestehenden Alkoholkonsumverbotes in den festgelegten Zeiten in erheblichem Umfang Alkohol konsumieren. Dies konnte durch die Polizei nicht wirksam unterbunden werden, weil der direkte Konsum regelmäßig nicht unmittelbar vor Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt und das Mitführen von geöffneten und angebrochenen Getränkebehältnissen bislang zulässig war. Damit verbunden war die häufige Angabe kontrollierter Personen, dass man hier nicht konsumiere, sondern sich nur auf dem Weg durch den Bereich befinde und erst nach dessen Verlassen weitertrinken wolle. Dies konnte regelmäßig nicht widerlegt werden. Im Gesamtbild der Situation vor Ort ist aber festzustellen, dass in den Alkoholkonsumverbotsgebieten Alkohol in erheblichem Umfang auch außerhalb der Außengastronomie konsumiert wurde. Dies wurde durch den bisher möglichen Abverkauf von Alkohol durch die Gastronomie an Personen, die nicht Gäste in der Außengastronomie waren sowie den Einzelhandel in den betreffenden Gebieten gefördert. Das hohe Personenaufkommen führt, im Zusammenhang mit Alkoholkonsum zu vielfachen Verstößen gegen die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die sich polizeilich bei einer zu großen Anzahl von Personengruppen kaum verfolgen und abwenden lässt. Als maßgeblicher Faktor kann hierbei insbesondere die Enthemmung durch Alkohol bei jüngeren Menschen erkannt werden, die vielfach ausschlaggebend für die Nichteinhaltung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist.

Die Erfahrungen zeigen, dass das Personenaufkommen sinkt und die Regelbefolgung durch die sich noch in den betreffenden Bereichen aufhaltenden Personen steigt, wenn die Verfügbarkeit von Alkohol im öffentlichen Raum und die Möglichkeit zu dessen Konsum deutlich reduziert werden kann. Entsprechende Feststellungen

konnten mit der kurzfristig verfügbaren Schließung von Betrieben und den weiteren vorstehend geschilderten Maßnahmen eindeutig getroffen werden. Es ist aus den genannten Gründen erforderlich, um das Entstehen potentieller „Superspreader-Events“ zu verhindern, zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen, mit denen der übermäßige und unkontrollierbare Alkoholkonsum an beliebten öffentlichen Orten begrenzt werden kann.

Die Überlegungen greifen nicht nur für den Bereich der Straße Reeperbahn 1-31, sondern für die gesamte Straße.

Die Allgemeinverfügung dient der eiligen und befristeten Korrektur eines redaktionellen Versehens in der 44. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dort wurde durch ein Versehen der räumliche Geltungsbereich des Alkoholverbotsregelung des § 4d Absätze 1, 1a und 1b Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO auf den räumlichen Bereich der Hausnummern 1-31 der Straße Reeperbahn beschränkt. Die Straße Reeperbahn war bis zu diesem Zeitpunkt und soll während des derzeitigen Geltungszeitraums der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg jedoch vollständig von der Regelung erfasst werden.

Zur kurzfristigen Heilung des redaktionellen Versehens bis zur rechtmäßigen Anpassung der zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg wird daher diese Allgemeinverfügung erlassen.

Aufgrund der weiterhin bestehenden, in den Begründungen zur 43. und 44. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Gründen ist die Ausweitung der Regelungen auf den Bereich zwingend angezeigt.

Es ist geboten, erforderlich und verhältnismäßig, kurzfristig diese Maßnahmen ab dem jetzigen Wochenende zu verfügen, zumal aufgrund der guten Wetterbedingungen und der startenden Fußball-Europameisterschaft davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Anzahl an Personen die Straße Reeperbahn und deren Gastronomie- und Einzelhandelsangebote nutzen werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass vor diesem Hintergrund lediglich der Bereich Reeperbahn Straße 1-31 von den notwendigen Schutzregelungen betroffen ist.

Auch mittels Einzelverfügungen durch die Polizei lässt die Sachlage nicht angemessen regeln, zumal diese erst dann nach § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zum Tragen kommen können, wenn Verstöße gegen die Verordnung zu konstatieren sind und auch nur Alkoholkonsumverbote im Rahmen dessen ausgesprochen werden können. Es gilt hier im Vorfeld keine Gefahrenquellen entstehen zu lassen.

Die Verfügung ist auch in zeitlicher Hinsicht geboten und maßvoll. Im Rahmen der zeitlichen Befristung wird es dem Senat möglich sein, seinen redaktionellen Fehler zu beheben.

2.

Von einer vorherigen Anhörung der möglicherweise Betroffenen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 1 Alt. 1 (Gefahr im Verzug) und Nr. 4 Alt. 1 (Erlass einer Allgemeinverfügung) HmbVwVfG abgesehen. Die Gebotenheit der sofortigen Entscheidung ergibt sich im vorliegenden Fall aus der kurzfristigen Aktualisierung der Gefahrenprognose. Aufgrund der gegenwärtigen Situation kann seitens des Bezirks-

amts Hamburg-Mitte nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die zu erwartenden Menschenansammlungen sowie den Alkoholkonsum zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger durch eine hohe Krankheitsübertragungsrate des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen wird.

3.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben.

Die Allgemeinverfügung wurde am 11. Juni 2021 auf der Internetseite des Bezirksamts Hamburg-Mitte (<https://www.hamburg.de/mitte>) zugänglich gemacht und gilt aufgrund der Anordnung zu Ziffer 2 mit ihrer Zugänglichmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG im Innenhof des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Ziffer 1. der Allgemeinverfügung ist kraft der gesetzlichen Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1. stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 73 Absatz 2 IfSG mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden. Die Feststellung von Personalien ist auch zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens zulässig.

Die Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Zur Durchsetzung des Infektionsschutzgesetzes wurde die Polizei Hamburg ersucht, im Wege der Amtshilfe ergänzende Hilfe zu leisten.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Kernbeißerweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 1471 m² große, in der Straße Kernbeißerweg liegende Wegefläche (Flurstück 1402) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Juni 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 996

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Joachimstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 3976 m² große, in der Straße Joachimstraße liegende Wegefläche (Flurstück 1847) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den Wegeteil von der Kehre in Höhe der Hausnummern 17 und 26 bis zur Straße Bockhorst wird der Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Juni 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 996

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Johanniskrautweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im

Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 1733 m² große, in der Straße Johanniskrautweg liegende Wegefläche (Flurstück 2937) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Juni 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 996

Jugendhilfeausschuss Altona – Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie einer in der Jungenarbeit erfahrenen Person auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nach § 71 Absatz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) ist vorgeschrieben, dass zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf Vorschlag der im Bezirk Altona wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksversammlung Altona zu wählen sind. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Mandatsniederlegung ist eines von aktuell sechs auf Vorschlag der im Bezirk Altona wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nachzuwählen.

Gleichzeitig ist nach Ausscheiden die in der Jungenarbeit erfahrene Person als beratendes Mitglied nach § 3 Absatz 2 Nummer 10 AG SGB VIII nachzuwählen. Vorschlagsberechtigt sind die im Bezirk Altona wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und das Bezirksamt (§ 6 Absatz 1 Satz 3 AG SGB VIII analog).

Die zu wählenden Personen müssen im Bezirk wohnen oder in der (Kinder- und) Jugendhilfe des Bezirks tätig sein (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 AG SGB VIII bzw. § 6 Absatz 2 AG SGB VIII analog).

Vorschläge sind schriftlich und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum 30. Juli 2021 bei der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg, einzureichen. Es ist dabei jeweils eindeutig kenntlich zu machen, ob ein stimmberechtigtes (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 AG SGB VIII) oder ein beratendes Mitglied (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 AG SGB VIII) vorgeschlagen wird.

In dem Vorschlag sind neben dem Namen auch die Anschrift, das Geburtsdatum und die Rufnummer der vor-

geschlagenen Person anzugeben. Da eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit das Wohnen oder die Tätigkeit im Bereich der (Kinder- und) Jugendhilfe im Bezirk Altona ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 6 Absatz 2 AG SGB VIII analog), wird um Angaben über das Tätigkeitsfeld gebeten, wenn die vorgeschlagene Person nicht im Bezirk Altona wohnt. Die Vorschläge für die in der Jungenarbeit erfahrenen Personen sollten darüber hinaus Angaben enthalten, die Auskunft über die besondere Qualifikation der/des Kandidat*in geben. Diese Angaben werden der Bezirksversammlung Altona zur Entscheidungsfindung vorgelegt, nur zu diesem Zweck verwendet und nach Ablauf der 21. Wahlperiode gelöscht.

§ 5 AG SGB VIII legt fest, dass bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden sollen. Die vorschlagsberechtigten Träger der Jugendhilfe sollen – sofern sie mehr als eine Person vorschlagen – zur Hälfte Frauen vorschlagen.

Für Rückfragen: Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Altona, Telefon: 040/4 28 11 - 23 40/-20 29 oder E-Mail: Bezirksversammlung@altona.hamburg.de.

Hamburg, den 18. Juni 2021

Das Bezirksamt Altona
– Geschäftsstelle der Bezirksversammlung –

Amtl. Anz. S. 996

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020

Auf Grund von § 10 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 124) wird darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg gemäß § 196 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ermittelt und am 15. April 2021 im Internet veröffentlicht hat.

Bodenrichtwerte können kostenfrei über die interaktive Bodenrichtwertkarte im Internet abgerufen werden (www.geoportal-hamburg.de/boris). Dort steht auch die Bodenrichtwert-Erläuterung zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auskünfte über den auf die Nutzungsart und -intensität eines spezifischen Grundstücks bezogenen Bodenrichtwert zum 31. Dezember 2020 können außerdem seit dem 15. April 2021 im Internet unter www.ida-hamburg.de bezogen werden. Die Daten für frühere Jahre sind dort ebenfalls erhältlich. Die Auskunft kostet 16,- Euro.

Hamburg, den 11. Juni 2021

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 997

Immobilienmarktbericht Hamburg 2021

Auf Grund von § 11 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 124) wird darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg am 14. April 2021 den „Immobilienmarktbericht Hamburg 2021“ veröffentlicht hat. Der 148 Seiten umfassende Bericht enthält Informationen über Umsätze und Preise von Grund-

stücken, Wohnungen und Häusern aus dem Jahr 2020 und lässt die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennen. Außerdem sind die vom Gutachterausschuss ermittelten, für die Wertermittlung erforderlichen Daten gemäß § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs enthalten. Dem Immobilienmarktbericht liegen Auswertungen der beurkundeten Kaufverträge zugrunde, die dem Gutachterausschuss gemäß § 195 des Baugesetzbuchs übermittelt wurden.

Der Bericht steht im Transparenzportal und auf der Internetseite des Gutachterausschusses zum kostenfreien Download bereit:

<https://www.hamburg.de/bsw/grundstueckswerte/7937012/immobilienwerte/>

Auskünfte über die für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie vorläufige Vergleichswerte zum Stichtag 1. Januar 2021 können außerdem seit dem 15. April 2021 im Internet unter www.ida-hamburg.de bezogen werden. Die Daten für frühere Jahre sind dort ebenfalls erhältlich. Die Auskunft kostet 16,- Euro.

Hamburg, den 11. Juni 2021

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 997

Immatrikulationsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Auf Grund von § 36 Absatz 7 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408) hat der Gründungsrat der Beruflichen Hochschule Hamburg die vom Gründungspräsidium am 3. Juni 2021 beschlossene Immatrikulationsordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH).

§ 2

Immatrikulation

(1) Studierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der BHH der Immatrikulation. Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt in einem Studiengang auf Antrag in dem in § 3 geregelten Verfahren, wenn die darin geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 4 vorliegen.

(2) Der Studiengang wird durch die an der BHH geltenden Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.

(3) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Etwaige Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen bleiben davon unberührt. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Andere Personen können immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

(4) Die Immatrikulation wird durch die Aushändigung der Immatrikulationsbescheinigung und des Studierenden ausweises der BHH vollzogen. Der Studierenden ausweis wird gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser auch postalisch zugeschickt werden.

(5) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden gemäß § 35 Abs. 1 HmbHG Mitglieder der BHH. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns.

(6) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Immatrikuliert werden kann, wer eine Hochschulzugangsberechtigung hat (§§ 37, 38 HmbHG, 11 BHHG) oder InhaberIn und Inhaber der Fachhochschulreife nach dem Hamburgischen Schulgesetz oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist. Zusätzlich setzt die Immatrikulation an der BHH einen Ausbildungsvertrag mit einem der kooperierenden Unternehmen nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung sowie einen zwischen Unternehmen und Studierenden abgeschlossenen Studienvertrag voraus.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist mit allen Unterlagen und Nachweisen über das Erfüllen der Immatrikulationsvoraussetzungen bis zum 01.09. eines Jahres zu stellen. Wird die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, kann im Einzelfall eine Nachfrist in Abstimmung mit dem kooperierenden Unternehmen und der Berufsschule gesetzt werden. Ab dem ersten November des Studienjahres ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

(3) Eine Immatrikulation in einen Studiengang an der BHH erfordert den form- und fristgemäßen Nachweis folgender Voraussetzungen:

1. Immatrikulationsantrag,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. Nachweis der Qualifikation (§§ 37, 38 HmbHG, 11 BHHG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter, vollständiger Kopie,
4. Nachweis über einen mit einem kooperierenden Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Satz 2 BHHG,
5. Nachweis über einen mit einem kooperierenden Unternehmen gesondert abgeschlossenen Studienvertrag, wenn dieser nicht im Ausbildungsvertrag integriert ist,
6. gegebenenfalls Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen in amtlich beglaubigter, vollständiger Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der BHH abgelegt wurden,
7. sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse,
8. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation,
9. sofern der Hochschulzugang auf Grund einer beruflichen Qualifikation gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 3–7 HmbHG erworben wurde, der Nachweis über das nach § 37 Abs. 2 Satz 4 HmbHG zu erfolgende Beratungsgespräch an der BHH,
10. sofern der Hochschulzugang über eine studiengangbezogene Berechtigung nach § 38 HmbHG erworben

wurde, der Nachweis über die bestandene Eingangsprüfung bzw. das erfolgreich absolvierte Probestudium,

11. Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß § 6a sowie § 104 HmbHG (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Studierendenschaft und ggf. Beiträge zu kostenpflichtigen Leistungen des Studierendenwerks). Der festgesetzte Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der BHH bestimmtes Konto zu entrichten.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 41 Absatz 1 HmbHG vorliegt.

(2) Sie kann versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 i.V.m. § 42 Absatz 3 Nummer 3 HmbHG vorliegen,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
3. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist und die betreute Person studierunfähig ist oder durch ihren Aufenthalt eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 5

Mitwirkungspflicht

Wer an der BHH immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierenden ausweises anzuzeigen.

§ 6

Rückmeldung

(1) Die Studierenden der BHH müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters, zum Wintersemester bis spätestens zum 01.08., zum Sommersemester bis spätestens zum 01.02. des jeweiligen Jahres zum Weiterstudium fristgemäß anmelden (Rückmeldung).

(2) Zur Rückmeldung ist folgendes erforderlich

1. fristgemäße Bezahlung fälliger Gebühren und Beiträge gemäß § 6a sowie § 104 HmbHG (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Studierendenschaft und ggf. Beiträge zu kostenpflichtigen Leistungen des Studierendenwerks),
2. Erklärung der oder des Studierenden zum Fortbestehen eines mit einem kooperierenden Unternehmen abgeschlossenen Ausbildungsvertrages in den ersten drei Studienjahren und des Studienvertrages über die gesamte Studienzeit.

(3) Die Rückmeldung zum Semester nach Beendigung der Berufsausbildung setzt anstelle des Ausbildungsvertrages den Nachweis eines Beschäftigungsvertrages für den verbleibenden Studienzeitraum zwischen der oder dem Studierenden und einem kooperierenden Unternehmen

voraus. Dieser Vertrag sollte einen Beschäftigungsumfang von 13 Wochen je Semester vorsehen.

(4) Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Nach Ablauf von fünf Wochen nach Semesterbeginn ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Die Studierenden erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung ihre Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 4.

§ 7

Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund und in Benehmen mit dem Unternehmen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt. Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. In den Fällen des § 8 Nr. 2 ist eine Beurlaubung für die Dauer von bis zu drei Jahren möglich.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich bis zum jeweiligen Semesterbeginn zu stellen. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden (Ausschlussfrist). Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

(3) Eine Beurlaubung im ersten Semester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.

(4) Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen.

(5) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der BHH nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erbracht werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(6) Urlaubssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester.

§ 8

Beurlaubungsgründe

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert, nachzuweisen durch ärztliches bzw. auf Verlangen vertrauensärztliches Attest,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung von Kindern bis zum achten Lebensjahr, die im eigenen Haushalt leben, gemäß Elternzeitgesetz; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege ZG) von 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung ist; nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht

der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,

4. die fehlende Erklärung über einen bestehenden Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Satz 2 BHHG,
5. Unterbrechungen der Ausbildung auf Grund des Wechsels des Ausbildungsbetriebes,
6. der Nachweis eines Beschäftigungsvertrages mit einem der kooperierenden Unternehmen gemäß § 6 Abs. 4 kann für die Rückmeldung zum 7. und/oder 8. Semester nicht erbracht werden.

Andere Gründe werden im Einzelfall geprüft.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Mit der Übergabe des Zeugnisses über die bestandene letzte Prüfung des Studiums an der BHH ist der oder die Studierende zu exmatrikulieren (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende sind ferner zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragen,
2. ein in § 42 Absatz 2 Nummern 2, 4 bis 7 HmbHG genannter Fall vorliegt,
3. sie eine Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach den §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben oder den Studiengang nicht nach § 43 HmbHG wechseln können,
4. der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Berufsausbildungsvertrag zwischen einem mit der BHH kooperierenden Unternehmen und Studierender oder Studierendem vorzeitig beendet worden ist und ein Vertragsverhältnis mit einem anderen geeigneten Unternehmen nicht bis zu Beginn des nächsten Folgesemesters abgeschlossen wurde,
5. der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums nicht mehr möglich ist, weil der Studienvertrag zwischen einem mit der BHH kooperierenden Unternehmen und Studierender oder Studierendem gekündigt worden ist und ein Vertragsverhältnis nicht mit einem anderen geeigneten Unternehmen fortgesetzt wurde.

(3) Die Exmatrikulation nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation sofort. Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ein in § 42 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 HmbHG genannter Fall vorliegt.

(5) Exmatrikulationen nach den Absätzen 2 und 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Bei Exmatrikulation innerhalb eines laufenden Semesters ist mit dem Antrag auf Exmatrikulation bzw. unverzüglich nach Eintritt des Exmatrikulationsgrundes der Studierendenausweis zurückzugeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Studienjahr 2021/22 aufnehmen.

Hamburg, den 3. Juni 2021

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Amtl. Anz. S. 997

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BUKEA-ÖA-W1-702-21

– Geophysikalische Untersuchungen an Grundwassermessstellen und Erkundungsbohrungen

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Im Rahmen von Maßnahmen zur geologischen Erkundung oder auf mit wassergefährdenden Stoffen kontaminierten Flächen sind regelmäßig Aufschlussbohrungen und Messstellenbauarbeiten durchzuführen, die während oder nach Abschluss der Arbeiten mit geophysikalischen Methoden zu untersuchen sind.

Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2023

Jeweils 1-jährige Verlängerungsoptionen bis 31. Juli 2024 bzw. 31. Juli 2025.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=N58hoFKi%252f5Y%253d>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 25. Juni 2021, 9.45 Uhr, Bindefrist: 30. Juni 2021

- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

siehe Leistungsbeschreibung (Rahmenvereinbarung)

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Leistungsbeschreibung (Rahmenvereinbarung)

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorzulegen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorzulegen:

Mit dem Angebot ist eine Liste der Messsonden des AN im Hinblick auf die im LV geforderten Mindestleistungen und der darüber hinaus zusätzlich, angebotenen gerätetechnischen Ausstattung vorzulegen. Diese Liste muss mindestens Angaben zur Sondenbezeichnung, -Baulänge, -Durchmesser und Messparameter enthalten.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30/70

- 15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 11. Juni 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 773

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 237-21 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Sporthalle, Mensa, Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauauftrag: Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2022; Fertigstellung: ca. August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

1. Juli 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Juni 2021

Die Finanzbehörde

774

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 195-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Gebäudesanierung, Ebelingplatz 8, 20537 Hamburg

Bauauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 137.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung
bis August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2021

Die Finanzbehörde

775

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 198-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Gebäudesanierung, Ebelingplatz 8, 20537 Hamburg

Bauauftrag: Bodenbelag und Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 167.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung
bis August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2021

Die Finanzbehörde

776

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: A/D4G2 – 3/2021
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Diverse Straßen in Hamburg – Wandsbek
- f) Straßenbauarbeiten
ca. 68.000 m² Asphaltfräsen bis 5 cm
ca. 65.000 m² Asphaltdeckschicht herstellen
ca. 2.700 m² Wasserlauf MA 8S herstellen
ca. 298 St. Schachtabdeckungen regulieren
ca. 127 St. Straßenkappen regulieren
- g) Entfällt
- h) ja, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
- i) Beginn der Ausführung: nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens 14 Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.
Weitere Fristen: Die Straßen Lademannbogen, Wilhelm-Stein-Weg, Wegzoll und Eilersweg sind zwingend im Jahr 2021 zu sanieren, ein Überhang dieser Straßen in das Jahr 2022 ist aus finanztechnischen Gründen nicht möglich.
Die Straße Buckhorn kann erst im 2. Quartal 2022 neu asphaltiert werden.
In den Straßen Lademannbogen (1.1) und Wilhelm-Stein-Weg (1.2), ist die Herstellung der Deckschicht an einem Sonntag auszuführen.
Die Sanierungsarbeiten in der Kantstraße (2.3) sind in den Hamburger Schulferien 2021 durchzuführen.
Die Arbeiten in der Kantstraße (2.3) und Friedrichsberger Straße (2.8) müssen aus verkehrstechnischen Gründen jeweils separat und damit zu unterschiedlichen Zeiten ausgeführt werden.
- j) Nicht zugelassen
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Verkauf: 15. Juni 2021 bis 24. Juni 2021
E-Fax: 040/42790-2699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 58,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
- Verwendungszweck: 238400 0005801
A/D4 G2 – 3 /2021 (unbedingt angeben)
- Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 7. Juli 2021 um 11.20 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 7. Juli 2021 um 11.20 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 7. Juli 2021 um 11.20 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt bzw. im eVergabesystem „eVa“) zu entnehmen.

v) Die Bindefrist endet am 5. August 2021 um 24.00 Uhr.

Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/42790-5567

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Bezirksamt Wandsbek

Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Hamburg, den 10. Juni 2021

Das Bezirksamt Altona

777

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

802 K 7/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 4. August 2021, 11.00 Uhr**, AlsterCity, Konferenzzentrum, Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Volksdorf. Gemarkung Volksdorf, Flurstück 6806, Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen Anschrift Farmsener Landstraße 1, 798 m², Blatt 9475 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, 2 Kfz-Stellplätzen und einem Nebengebäude. Die Wohnfläche beträgt etwa 236 m², die gewerbliche Nutzfläche etwa 40 m². Das Baujahr ist 1894. Es bestehen ggf. Mietverträge für die gewerbliche Nutzung inkl. angrenzender Wohnung und einer weiteren Wohnung. Das Obergeschoss bzw. Dachgeschoss wird von zwei Miteigentümern als Wohnung selbst genutzt.

Verkehrswert: 462.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.044, Telefon 040/42863-6795 und -6798, Telefax 040/42798-3411) montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es wird um Beachtung gebeten, dass sich der Versteigerungsort nicht im Gerichtsgebäude befindet. Einlass in den Versteigerungssaal ist ab 30 Minuten vor Sitzungsbeginn. Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2).

Hamburg, den 18. Juni 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

778

Terminsbestimmung

802 K 34/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 18. August 2021, 9.30 Uhr**, AlsterCity, Konferenzzentrum, Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Poppenbüttel. Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 810, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rönkrei 46, 787 m², Blatt 2995 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Gegenstand der Zwangsversteigerung ist das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück Rönkrei 46, Flurstück 810 der Gemarkung Poppenbüttel. Das Grundstück wird mit der Belastung durch das Erbbaurecht versteigert, d.h. das auf dem Grundstück befindliche Einfamilienhaus ist nicht Gegenstand der Zwangsversteigerung. Im Übrigen erfolgt die Nutzung des Grundstücks während der Dauer des Erbbaurechts durch den Erbbauberechtigten, nicht durch den Grundstückseigentümer. Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 2034 bestellt. Dem Grundstückseigentümer, also einem

Ersther in der Zwangsversteigerung, gebührt jedoch der vom Erbbauberechtigten zu zahlende Erbbauzins. In § 10 des Erbbaurechtsvertrages wurde ein jährlicher Erbbauzins in Höhe von 236,40 DM, zahlbar in vier gleichen vierteljährlichen Raten vereinbart. Eine Erhöhungsmöglichkeit für den Erbbauzins ist im Vertrag nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis: Der festgesetzte Verkehrswert stellt den Wert des unbelasteten Grundstücks dar, also ohne die Belastung durch das Erbbaurecht. Die Wertminderung des Grundstücks durch das zu übernehmende Erbbaurecht wurde vom Sachverständigen mit 97.000,- Euro bewertet. Interessenten wird wegen des zu übernehmenden Erbbaurechts dringend angeraten, das Gutachten vom 15. Februar 2021 sowie den Erbbaurechtsvertrag einzusehen.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.007, Telefon 040/42863-6795/-6798, Telefax 040/42798-3411) montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Kostenfreier Gutachtendownload ist unter www.zvg.com möglich.

Verkehrswert: 610.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es wird um Beachtung gebeten, dass sich der Versteigerungsort nicht im Gerichtsgebäude befindet. Einlass in den Versteigerungssaal ist ab 30 Minuten vor Sitzungsbeginn. Es besteht Maskenpflicht. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und während der Sitzung zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Nichtzulassung bzw. Ausschluss von der Verhandlung.

Hamburg, den 18. Juni 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

779

Terminsbestimmung

802 K 24/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. August 2021, 9.30 Uhr**, AlsterCity KonferenzCenter – Saal 1 Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Poppenbüttel. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 230/10000, Sondereigentums-Art Räume Nummer 3.8 und Kellerraum Nummer 8, Blatt 12220 BV1 an Grundstück Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 7792, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (Offen), Anschrift Frahmredder 9, 1.036 m²; Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 7793, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (Offen), Anschrift Frahmredder 11,13, Stadtbahnstraße 82e, 1.067 m²; Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 7794, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (Offen), Anschrift Frahmredder 13, Stadtbahnstraße 82a-e, 1.137 m².

Objektbeschreibungen: Zum Aktenzeichen 802 K 24/18, Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 12220, besteht Sondereigentum an einer eigentümerge nutzten 2-Zimmer-Wohnung im Stafelgeschoss rechts des Gebäudeteils „Frahmredder 13“. Die Wohnfläche der im Jahre etwa 2010 errichteten Wohnung beträgt etwa 96,35 m². Das vorliegende Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt. Weiter kommen zu den Aktenzeichen 802 K 25/18 und 802 K 26/18, Grundbücher von Poppenbüttel Blätter 12260 und 12261, zwei normale Tiefgaragenstellplätze zur Versteigerung.

Verkehrswerte: 802 K 24/18: 550.000,- Euro; 802 K 25/18: 30.000,- Euro; 802 K 26/18: 30.000,- Euro.

Die Versteigerungsvermerke sind am 20. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle (Raum 2.007, Telefon 040/4 28 63-67 95/-6798, Telefax 040/4 27 98-34 11) montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Kostenfreier Gutachterdownload ist unter www.zvg.com möglich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es wird um Beachtung gebeten, dass sich der Versteigerungsort nicht im Gerichtsgebäude befindet. Einlass in den Versteigerungssaal ist ab 30 Minuten vor Sitzungsbeginn. Es besteht Maskenpflicht. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und während der Sitzung zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Nichtzulassung bzw. Ausschluss von der Verhandlung.

Hamburg, den 18. Juni 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

780

Terminsbestimmung

323 K 2/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 1. September 2021, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 245, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lurup. Gemarkung Osdorf, Flurstück 3513, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche,

Anschrift Glückstädter Weg 22, 517 m², Blatt 3636.

Beschreibung laut Verkehrswertgutachten: Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Zweifamilienwohnhaus bebaut. Baujahr etwa 1971. Die Wohnfläche beträgt etwa 128 m² insgesamt, verteilt auf 78 m² im Erdgeschoss und etwa 50 m² im Dachgeschoss. Garage. Das Objekt wird vermutlich zum Teil eigengenutzt, zum Teil scheint es vermietet zu sein. Dem äußeren Anschein nach besteht Unterhaltungstau bzw. Sanierungsbedarf. Eine Innenbesichtigung ist nicht ermöglicht worden.

Verkehrswert: 360.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zu beachten: Dieser Termin wird im Saal stattfinden, so dass nur eine begrenzte Anzahl Bietinteressierter an dem Termin teilnehmen kann. Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Diese ist von jedem Interessierten selbst mitzubringen. Voraussichtlich werden keine Stühle bereitgestellt werden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Vorrangig Zutritt zum Termin haben Verfahrensbeteiligte, Vertreter der Presse. Dann haben Zutritt Interessenten, die die Bietsicherheit vorab nachweisen können (Überweisung/Scheck/Bankbürgschaft). Soweit nicht für alle Bietinteressenten Platz vorhanden ist, erfolgt der Zutritt nach zeitlichem Eintreffen vor Ort am Terminstag. Dann für weitere Interes-

sierte. U. U. sind Abstandsregeln einzuhalten. Änderungen, die bis zum Termin von der Bundesregierung, bzw. von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Hygiene- und Abstandsregeln vorgenommen werden, gelten dann. Interessierte, die vollständig geimpft sind, bzw. genesen sind und dies nachweisen können, erhalten Zutritt, bzw. werden nicht mitgezählt.

Hamburg, den 18. Juni 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

781

Terminsbestimmung

717 K 12/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 26. August 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Wandsbek Blatt 7140, an dem im Grundbuch von Wandsbek Blatt 7016 eingetragenen Grundstück. Gemarkung Wandsbek, Flurstück 2359, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Sensburger Weg 2 590 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Erbbaurechtsgrundstück ist mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus bebaut. Errichtung des Gebäudes vermutlich 1958/1959, Modernisierungen erfolgten 2014/2015. Die Wohnfläche beträgt etwa 100 m², Beheizung und Warmwasser über Gaszentralheizung. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers (Freie und Hansestadt Hamburg) erforderlich, die vom Meistbietenden beizubringen ist. Zum Zeitpunkt des Ortstermins wurde das Objekt von einem Miteigentümer und einer Familienangehörigen zu Wohnzwecken genutzt. Das Erbbaurecht ist laut Grundbucheintrag bis zum 31. März 2057 bestellt.

Verkehrswert: 311.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 308, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2150 oder -2163. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona-Pandemie: Einlass in den Saal ab 9.15 Uhr. Nach dem derzeitigen Stand besteht im Bürgersaal Maskenpflicht. Eine geeignete und zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Saalkapazität ist begrenzt. U. u. werden deshalb Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gem.

§ 69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Hamburg, den 18. Juni 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

782

Aufgebot

421 II 3/21. Herr **Sven Runge**, Höperfeld 17, 21033 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Lohbrügge, Blatt 2297, in Abteilung III Nummer 5 eingetragene Hypothek zu 3.000,00 DM mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Kreditkasse für Hausinstandsetzung GmbH Hamburg-Altona.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 7. Oktober 2021 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 7. Juni 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

783

Beschluss

Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Mody Privatbank in Hamburg AG, Brodschragen 3/5, 20457 Hamburg, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Otto Graf von Eulenburg und Klaus Schweisfurth, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, dass der Schuldner den im Termin vom 26. Juli 1996 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat (§ 96 Abs. IV Verg10).

Hamburg, den 29. April 2021

Das Amtsgericht, Abt. 65

784

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 035-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Küche und Mensa,

Rotenhäuser Straße 67 in 21107 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 23.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2021,

Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

30. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 785

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 019-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Grundschule Scheeßeler Kehre,
Scheeßeler Kehre 2 in 21079 Hamburg

Bauftrag: Metallbau – Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 20.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. August 2021 bis September 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 786

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 032-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rückbau Gebäude 01, Heidrand 5 in 21149 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 323.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. September 2021,
Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/auausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 787

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 036-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau Küche und Mensa,
Rotenhäuser Straße 67 in 21107 Hamburg

Bauftrag: erweiterter Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. August 2021,
Fertigstellung: ca. September 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 788

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 017-21 IG**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Neubau Bundesstützpunkt und Landesleistungszentrum Hockey, Hemmingstedter Weg in Hamburg – Technische Ausrüstung gem. §§ 53 HOAI ALG 1-7 ab Leistungsphase 4

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 141.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 26 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

6. Juli 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 7. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 789

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 039-21 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Küche und Mensa,

Rotenhäuser Straße 67 in 21107 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 69.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2021,

Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

29. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 790

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 033-21 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Bolzplatz,

Schwarzenbergstraße 72 in 21073 Hamburg

Bauftrag: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 85.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. September 2021,

Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

25. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 791

1008

Freitag, den 18. Juni 2021

Amtl. Anz. Nr. 47

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 042-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Umbau Grundschule Scheeßeler Kehre,
Scheeßeler Kehre 2 in 21079 Hamburg

Bauftrag: Technische Anlagen in Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. August 2021 bis Ende 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

30. Juni 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 10. Juni 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 792

Gläubigeraufruf

Der Verein **GEMEINSAM bewegen! e.V.** (Amtsgericht
Hamburg, VR 22348) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst
worden und befindet sich in Liquidation. Zum Liquidator
wurde Herr Dr. Thorsten Koch, Wandsbeker Markt-
straße 73, 22041 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger, auch
solche, die dem Verein bereits bekannt sind, werden ge-
beten, ihre Ansprüche bis zum 30. April 2022 bei dem Liqui-
dator anzumelden.

Hamburg, den 21. Mai 2021

Der Liquidator

793

Gläubigeraufruf

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der
Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stif-
tungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom
17. Mai 2021 gemäß § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stif-
tungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521)
auf Antrag die Auflösung der Stiftung **Unterstützungsstif-
tung der Firma Zipperling Kessler & Co.** mit Sitz in der
Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürger-
lichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben. Die Gläubi-
ger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Dr. Bernhard
Weßling, wohnhaft Am Wischhof 38a, 22941 Jersbek OT
Klein Hansdorf, geltend zu machen.

Hamburg, den 26. Mai 2021

Der Liquidator

794

Gläubigeraufruf

Der Verein **Forschungsgemeinschaft Fischwirtschaft
e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 5263) ist aufgelöst worden.
Zur Liquidatorin wurde Frau Angelika Eilers, Am Diggen 27,
21077 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden
gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 27. Mai 2021

Die Liquidatorin

795